

**Antrag****XXII. GP.-NR****773 /A****25. Jan. 2006**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Gradwohl, Eder  
und GenossInnen  
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Postgesetz 1997 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Postgesetz (BGBl. I Nr. 18/1998 in der Fassung der Postgesetznovelle 2005 BGBl. I Nr. 2/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 14 lautet samt Überschrift wie folgt:

**„Brieffachanlagen**

§ 14. (1) Der Gebäudeeigentümer hat eine Brieffachanlage zu errichten. Die Brieffachanlage hat sich in der Nähe des Gebäudeeingangs zu befinden oder ist im Türeingangsbereich anzubringen.

(2) Die Brieffachanlage hat zumindest so viele Brieffächer zu enthalten, wie es der Anzahl der Adressen in dem Gebäude entspricht. Die einzelnen Brieffächer sind jeweils einer Adresse im Gebäude zuzuordnen und mit der Türnummer oder sonstigen eindeutigen Bezeichnung der betreffenden Adresse zu versehen. Als eindeutige Bezeichnung der Adresse gilt nicht der Name der Bewohner oder sonstigen Adressinhaber. Im Falle des Fehlens von Türnummern oder sonstigen eindeutigen Bezeichnungen sind diese an den Adressen anzubringen. Die Brieffächer müssen die Möglichkeit zur variablen Beschriftung mit dem Namen des jeweiligen Adressinhabers aufweisen. Landesgesetzliche Regelungen über die Bezeichnung von Einheiten innerhalb eines Gebäudes bleiben unberührt.

(3) Die Brieffachanlage muss so beschaffen sein, dass jedenfalls die Abgabe von Postsendungen (§ 2 Z 4), ausgenommen Pakete, über einen ausreichend großen Einwurfschlitz ohne Schwierigkeiten gewährleistet ist und die Sendungen vor dem Zugriff Dritter ausreichend geschützt sind.

(4) Die Anforderungen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten bei der Neuerrichtung eines Gebäudes und beim Austausch einer bestehenden Hausbrieffachanlage,

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Hausbrieffachanlagen müssen bis 1. Januar 2008 den Anforderungen gemäß Abs. 1 bis 3 entsprechen, sofern nicht auf andere Weise der Zugang für alle Anbieter von Postdienstleistungen sichergestellt ist oder ein Austausch wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung und Ausstattung der Brieffachanlagen sowie über deren Anbringung festlegen. Er hat dabei auf nationale und internationale Normen Bedacht zu nehmen und kann solche Normen für verbindlich erklären.

(7) Wird eine Brieffachanlage ausgetauscht, weil sie den Anforderungen gemäß Abs. 1 bis 3 nicht entspricht, sind dem Gebäudeeigentümer die Kosten der Brieffachanlage sowie des Austausches von den Diensteanbietern anteilig zu ersetzen. Müssen Brieffachanlagen ausgetauscht werden, die im Eigentum der Post AG stehen, ist diese vom anteiligen Kostenersatz befreit. Zu diesem Zweck hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung nähere Bestimmungen über diesen Kostenersatz und dessen Abwicklung zu erlassen.“

2. § 29 lautet wie folgt:

### **„Verwaltungsstrafbestimmungen**

§ 29. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 4 den Universaldienst nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt;
2. entgegen § 4 Abs. 5 eine behördlich angeordnete Maßnahme (Untersagung) nicht befolgt;
3. entgegen § 6 reservierte Postdienstleistungen erbringt;
4. entgegen § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 der Regulierungsbehörde oder dem von ihr Beauftragten nicht Einsicht gewährt;

5. entgegen § 9 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht der Regulierungsbehörde übermittelt;
6. entgegen § 9 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 keine allgemeinen Geschäftsbedingungen erlässt, die Dienste nicht beschreibt oder die vorgesehenen Entgelte nicht festlegt;
7. entgegen § 10 Abs. 2 Kriterien für Preisabsprachen der Regulierungsbehörde nicht anzeigt, veröffentlicht oder nicht auf alle Nutzer in gleicher Weise anwendet;
8. entgegen § 15 Dienste nicht oder nicht vollständig anzeigt;
9. entgegen § 16a Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass Mitarbeiter im Zustelldienst entsprechend zugeordnet werden können oder nicht sicherstellt, dass beförderte Postsendungen dem Unternehmen zugeordnet werden können;
10. entgegen § 16a Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Poststücke hinterlegt werden können;
11. entgegen § 16a Abs. 3 kein Beschwerdemanagement einrichtet;
12. entgegen § 16a Abs. 4 die dort vorgesehenen Kriterien nicht in den AGB regelt, die Nutzer nicht informiert oder die Angaben nicht der Regulierungsbehörde übermittelt;
13. entgegen § 20 Poststempel herstellt, verwendet oder deren Abdrucke abbildet;
14. Aufträgen gemäß § 27 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt oder Anordnungen gemäß § 27 Abs. 3 nicht befolgt;
15. einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder einem auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(3) Die Behörde kann Verpflichteten, welche die Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz verletzen, darauf hinweisen und ihnen auftragen, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist herzustellen. Dabei hat sie auf die mit einer solchen Aufforderung verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(4) Verpflichtete sind wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 29 Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn sie den gesetzmäßigen Zustand innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist herstellen.

5) Im Straferkenntnis können Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden.

(6) Die nach diesem Gesetz durch das Postbüro verhängten Geldstrafen fallen dem Bund zu.“

*Handwritten signatures and notes:*  
A large signature on the left, possibly "Kumpf".  
A signature in the middle, possibly "Kumpf".  
A signature on the right, possibly "Kumpf".  
A signature below the middle one, possibly "Kumpf".  
A signature below the left one, possibly "Kumpf".

Eine erste Lesung nach § 69 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes wird innerhalb von 3 Monaten beantragt.

Zuweisungsvorschlag: Verkehrsausschuss

## **Begründung**

Mit der Novelle zum Postgesetz im Jahr 2003 (BGBl I Nr. 72/2003) wurde u.a. eine Neuregelung für Brieffachanlagen vorgenommen. In weiteren Novellen zum Postgesetz Ende des Jahres 2005 wurden einerseits Ergänzungen vorgenommen sowie deren Strafbestimmungen verschärft (z.B. Postgesetznovelle 2005). Nachdem der Bundesrat diese Novelle beeinspruchte, fasste der Nationalrat am 21.12.2005 mit den Stimmen der Regierungsparteien einen Beharrungsbeschluss. Zu Beginn des Jahres 2006 hat nun die Bundesregierung den Börsengang der Post AG angekündigt und den Verkauf von 49 % der ÖIAG-Anteile an der österreichischen Post AG beschlossen.

Eine bleibende Schwachstelle der Postgesetznovelle 2005 ist, dass die Verpflichtung der Gebäudeeigentümer zur Kostentragung für den Ersatz der bisherigen Post-Hausbrieffachanlagen (HBFA) durch „wettbewerbsneutrale“ Modelle nicht bereinigt wurde. Nicht nachvollziehbar ist auch die – im Vergleich zu anderen Rechtsmaterien – unverhältnismäßige Strafdrohung von bis zu 30.000 €. Die Regierung weigerte sich, die Kosten der neuen Hausbrieffachanlagen den davon ausschließlich profitierenden privaten Postdienste-Anbietern (z.B. Redmail, Feibra) anzulasten. Einige Hauseigentümer haben nun mittels Individualantrag beim VfGH eine Überprüfung des Postgesetzes gefordert, da durch die gesetzliche Verpflichtung der Auswechslung von Brieffachanlagen in das verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentumsrecht eingegriffen wird. Auch die Bundesarbeitskammer stufte diese Umrüstungsverpflichtung als verfassungsrechtlich höchst bedenklich ein.

Das Problem betrifft in erster Linie Brieffachanlagen im mehrgeschossigen Wohnbau und kaum Ein- und Zweifamilienhäuser. Hausbrieffachanlagen befinden sich im mehrgeschossigen Wohnbau im Regelfall entweder im Hausinneren (Fachanlage mit zentralem Schlüsselsystem bzw. einzelne Postkästen mit Einwurfsöffnung und Schlüssel für die Inhaber) oder sie sind im Türbereich des Wohnhauses mit Einwurfsöffnungen nach außen fix eingebaut. Mitunter befinden sich diese auch im Freien in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs. Insgesamt gibt es zirka 1,8 Mio. Hausbrieffächer in Österreich, die sich im Hausinneren befinden. Davon stehen zirka 1,1 Mio. im Eigentum der österreichischen Post AG. Durch eine Verordnung nach § 14 Abs. 6 Postgesetz wurden Brieffachanlagen laut EN

13724 als verbindlich erklärt. Diese Norm sieht vor, dass die Mindestgröße für die Einwurfsöffnung 32,5 x 3 cm betragen muss. Bei vielen bestehenden Brieffachanlagen entspricht die Einwurfsöffnung nicht dieser Norm, die nun ausgetauscht werden müssen.

Da die meisten Brieffachanlagen im Eigentum der Post AG standen, hatte bislang nur der Universaldienstbetreiber d.h. dessen Zusteller Zugang (d.h. einen Schlüssel) zu seinen Hausbrieffachanlagen – meist im Innenbereich eines Hauses. Dies wurde mit der Novelle zum PostG 2003 – trotz zahlreicher rechtlicher Bedenken – geändert, um, wie das Ministerium betonte „Chancengleichheit im Wettbewerb“ zu schaffen. Jeder Postbetreiber – und nicht nur der Universaldienstbetreiber – sollte mit dieser gesetzlichen Neuregelung einen Zugang zu allen Brieffachanlagen eines Hauses erhalten.

Private Postdienstanbieter haben über mehrere Jahre die bestehenden Regelungen rechtlich bekämpft und versucht auszuhebeln. Bekämpft wurde beispielsweise die Zustellung von unbeschrifteten Massensendungen durch die Post AG über Hausbrieffachanlagen, da sie als Universaldienstbetreiber alleine befugt war, Hausbrieffachanlagen i.S. § 14 PostG zu benützen. Die Post verschaffe sich so einen sittenwidrigen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Mitbewerbern, denen eine gleichartige Zustellmöglichkeit versagt sei, so die Argumentation der Mitkonkurrenten.

#### **Anders und eindeutig aber die Entscheidung des OGH zu diesen Fragen:**

*„Die Besonderheit im Streitfall liegt darin, dass die der Bekl zur Verfügung stehenden besonderen Ressourcen in Form von Hausbrieffachanlagen ihr im Rahmen ihres Monopols als alleinige Betreiberin des bundesweiten Universaldienstes (§ 5 Abs 1 PostG) weitgehend unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Gebäudeeigentümer sind nämlich bei Neubauten von Gebäuden mit mehr als vier Einheiten, die sich in mehr als zwei Geschossen befinden, verpflichtet, beim Gebäudeeingang eine Hausbrieffachanlage zu errichten. Ihre objektive Rechtfertigung findet diese Regelung im Bedürfnis von Unternehmen und Konsumenten nach einer gesicherten Postzustellung; dass es der Post aber verboten wäre, unbeschriftete Massensendungen über die Hausbrieffachanlagen zuzustellen, kann aus den Bestimmungen des PostG nicht abgeleitet werden, geht doch auch das PostG von einer Teilnahme der Post am Wettbewerb aus (OGH als KOG, ÖBI 2002, 96 (zust Barbist) – Hausbrieffachanlagen). Ein Wettbewerbsverstoß durch Rechtsbruch liegt damit nicht vor. Es sind aber im beanstandeten Verhalten der Bekl auch sonst keine einen Missbrauch*

*hoheitlicher Machtstellung begründeten Umstände (iS der zuvor dargestellten Rsp) erkennbar, zumal die Kl selbst davon ausgeht, dass die Verteilung von Werbemitteln an den Wohnungstüren keine Mehrkosten für die Bekl gegenüber einer Verteilung in den Hausbrieffachanlagen verursachen würde. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass das beanstandete Verhalten der Bekl keinen entscheidenden Wettbewerbsvorsprung gegenüber ihren Mitbewerbern verschaffen kann.*

*Auf den in der Klage angesprochenen und für möglich erachteten höheren „Streuverlust“ bei einer herkömmlichen Werbemittelverteilung vor der Haustür oder der Wohnungstür gegenüber einer Zustellung in der Hausbrieffachanlage kommt die Kl in ihrem Rechtsmittel nicht mehr zurück; ein solcher steht auch nicht fest. Damit ist aber auch nicht ersichtlich, worin der der Bekl vorgeworfene Wettbewerbsvorteil liegen soll und welche nachteiligen Wirkungen für ihre Mitbewerber mit dem Ausschluss von der Benützung der Hausbrieffachanlagen verbunden sind."*

**Mit dieser Grundsatzentscheidung wurde ein Wettbewerbsvorteil durch den OGH verneint und die Monopolstellung der Post AG u.a. mit dem Bedürfnis einer gesicherten Postzustellung begründet (OGH 24.9.2002, 40b 196/02 f). Diese oberstgerichtliche Rechtsprechung wurde nun durch die zit. Gesetzesänderung im Jahr 2003 zugunsten der privaten Postdiensteanbieter korrigiert.**

Durch die Postgesetznovelle 2003 sollen nun ab Mitte 2006 aus Wettbewerbsgründen alle Brieffachanlagen auch von privaten Postbetreibern genutzt werden können.

Bei allen neu errichteten Wohnanlagen mit mehr als 4 Wohnungen oder beim Austausch von (z.B. beschädigten oder zu kleinen) Briefkästen muss allen privaten Postdiensteanbietern der Zugang ermöglicht werden. Bis zum 1 Juli 2006 müssen alle bestehenden Briefkästen so geändert werden, dass nicht nur die Post AG, sondern auch sonstige Postdiensteanbieter einen Zugang erhalten. Auch funktionierende Brieffachanlagen, die im Eigentum der Post stehen (mit zentraler Schlüsselanlage) müssen durch den/die EigentümerInnen ersetzt werden, wobei die neue Brieffachanlage der EN 13724 zu entsprechen hat.

Mit einer weiteren Novelle zum PostG wurden 2005 die Verwaltungsstrafbestimmungen verschärft, um diese Regelungen durchzusetzen. Wer entgegen § 14 keine Brieffachanlage errichtet oder nicht dafür sorgt, dass eine bestehende Hausbrieffachanlage den Anforderungen des § 14 entspricht begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Euro zu bestrafen. Wer nicht umrüstet hat mit Anzeigen – insbesondere von den

privaten Postdiensteanbietern zu rechnen. Die Privaten haben überdies noch die Möglichkeit Schadenersatzforderungen gegen säumige Gebäudeeigentümer geltend zu machen.

Diese Regelung löste einerseits zahlreiche Befürchtungen aus, andererseits wird sie im urbanen Bereich nicht überall umgesetzt werden können. So wird eine lästige Werbeflut und überfüllte Postkästen während des Urlaubs befürchtet. Überfüllte Postkästen sind für einen Einbrecher ein Indiz, dass niemand anwesend ist. Durch den großen Einwurfsschlitz können jederzeit Poststücke herausgezogen werden. Damit scheint auch das Postgeheimnis gefährdet zu sein. Bei einer Montage im Außenbereich (an der Grundstücksgrenze) ist – neben dem Diebstahlsrisiko – überdies auch mit Beschädigungen durch Vandalismus – so die bisherigen Erfahrungswerte – zu rechnen.

Ungelöst bleibt bei versperrten Haustüren das Schlüsselproblem für private Postdiensteanbieter, wenn sich die Brieffachanlage im Hausinneren befindet. Viele Wohnungseigentümer und Mieter sehen die Schlüsselweitergabe an die privaten Postdiensteanbieter als Sicherheitsproblem und weigern sich. Strittig ist ob die Herausgabe eines Hausschlüssels durch die private Diensteanbieter erzwungen werden kann.

Rechtlich ungeklärt ist weiterhin, wer die Kosten dieser Umrüstung bzw. des Umtausches zu tragen hat. Wenngleich eine Verrechnung direkt über Betriebskosten rechtlich nicht möglich ist, werden wohl die Gebäudeeigentümer bzw. WohnungseigentümerInnen und MieterInnen diese Kosten aufgebürdet bekommen. Die Umrüstungskosten betragen nach Schätzung der Post zwischen 70 und 100 Mio. Euro. Da bestehende Brieffachanlagen, die den Anforderungen des Postgesetzes nicht entsprechen ausgetauscht werden müssen, stellt dies eine glatte Enteignung der Eigentümer der bestehenden Brieffachanlage insbesondere der Post AG dar.

Konkrete bzw. genauere Zahlen gibt es nicht, da die tatsächlichen Umrüstungskosten von den baulichen Gegebenheiten und gesetzlichen Vorgaben abhängen. Die Kostenangaben schwanken. Das zuständige Bundesministerium geht davon aus, dass sich die Kosten auf rund 25 bis 50 Euro pro Fach belaufen werden. Der Hersteller spricht von 40 bis 50 Euro pro Haushalt. In Anbetracht dessen war der „beruhigende“ Hinweis von Redmail im Jahr 2003, dass ein neues Brieffach nur 10 Euro kosten wird, schlichtweg falsch.



Darüber hinaus muss überhaupt gefragt werden, ob diese Bestimmungen des Postgesetzes in der geltenden Fassung in Städten mit denkmalgeschützten Gebäuden oder durch Landesgesetz eingerichtete Schutzzonen überhaupt vollzogen werden können (z.B. Salzburger Altstadterhaltungsgesetz). Die Regelung des § 14 Abs. 1 steht bei versperrten Gebäuden beispielsweise in offenem Widerspruch zum Salzburger Altstadterhaltungsgesetz, da Brieffachanlagen im Außenbereich (d.h. an der Außenmauer) bzw. im Freien im Bereich der Schutzzone nicht angebracht bzw. errichtet werden können. Gleiches gilt für denkmalgeschützte Häuser.

Mit diesem Gesetzesantrag wird die Errichtung einer Brieffachanlage generell vereinfacht und dabei die Errichtung einer Brieffachanlage an der an eine öffentliche Fläche angrenzende Grundstücksgrenze ersatzlos gestrichen, da dies im mehrgeschossigen Siedlungsbau für die WohnungsnutzerInnen zahlreiche Probleme mit sich bringt. Da nach Presseberichten nicht rechtzeitig umgerüstet werden kann, wird auch die Umrüstungsfrist auf 01.01.2008 verlängert.

Mit der Neuregelung im Abs. 7 wird durch eine wettbewerbsneutrale Lösung sichergestellt, dass die Kosten für den Austausch in erster Linie die Unternehmen zu übernehmen haben, die von dieser Regelung profitieren und dies sind die privaten Postdiensteanbieter. Die diesbezügliche Strafbestimmung in § 29 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.